

GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT FÜR PSYCHOTHERAPIE QUALIFIKATIONSNACHWEISE

SYSTEMISCHE THERAPIE – KINDER UND JUGENDLICHE

Im Rahmen einer Online-Bewerbung auf eine Bestellung als Gutachterin oder Gutachter sind die entsprechenden Qualifikationen gemäß § 36 der Psychotherapie-Richtlinie und § 12 der Psychotherapie-Vereinbarung nachzuweisen. Bis einschließlich 31. Dezember 2027 können im Rahmen von Bewerbungsverfahren die Übergangsregelungen für die Qualifikationskriterien gemäß § 40 Psychotherapie-Richtlinie angewendet werden.

Übergangsregelungen zu den Punkten 3, 4 und 5 sind in zusätzlichen Hinweisen ersichtlich.

Die Bewerbung kann bei entsprechender Qualifikation jeweils Gruppentherapie miteinschließen.

Folgende Qualifikationsnachweise sind für eine Bewerbung als Gutachterin oder Gutachter im Gebiet Systemische Therapie für Kinder und Jugendliche unbedingt erforderlich:

PUNKT 1: GRUNDQUALIFIKATION

- › Urkunde über den Erwerb der Facharztbezeichnung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

oder

- › Approbationsurkunde als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

oder

- › Urkunde über den Erwerb der Facharztbezeichnung für Psychotherapeutische Medizin *oder* Psychosomatische Medizin und Psychotherapie *oder* für Psychiatrie und Psychotherapie *oder* Approbationsurkunde als Psychologischer Psychotherapeut und ein Nachweis gemäß § 5 Abs. 4 bzw. 6 Abs. 4 der Psychotherapie-Vereinbarung vom 2. Februar 2017 (geändert am 15.09.2021, Inkrafttreten am 01.10.2021, gültig bis 31.03.2024) oder ein Nachweis gemäß § 9 Psychotherapie-Vereinbarung (zuletzt geändert am 04.01.2024, Inkrafttreten am 01.04.2024, gültig ab 01.04.2024), z.B. nachweisbar durch:

- Abschlusszeugnis einer Aus- oder Weiterbildungsinstitution (aus dem erkennbar ist, dass die Kriterien der Psychotherapie-Vereinbarung erfüllt sind)

oder

- Auszug aus dem Arztregister

oder

- Nachweis einer Abrechnungsgenehmigung für Systemische Therapie für Kinder und Jugendliche

PUNKT 2: ABGESCHLOSSENE WEITERBILDUNG BZW. FACHKUNDE

Nachweis, aus dem hervorgeht, dass eine abgeschlossene Weiterbildung bzw. ein Fachkundenachweis in Systemischer Therapie für Kinder und Jugendliche vorliegt, z. B. nachweisbar durch:

- › Aktueller und vollständiger Auszug aus dem Arztregister mit entsprechenden Angaben zum Psychotherapieverfahren bzw. Nachweis einer Abrechnungsgenehmigung für Systemische Therapie für Kinder und Jugendliche

oder

- › Abschlusszeugnis der Facharzt-Weiterbildung durch einen anerkannten ärztlichen Weiterbildungsverbund, durch den Weiterbildungsermächtigten oder durch eine Ärztekammer, aus der die Fachkunde hervorgeht

oder

- › Abschlusszeugnis der Ausbildung an einer Ausbildungsstätte nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung oder einer Ausbildungsstätte nach § 28 des Psychotherapeutengesetz in der aktuell geltenden Fassung

oder

- › PP/KJP: Approbationszeugnis mit Nachweis der Fachkunde (Art der vertieften Ausbildung)

oder

- › Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung Systemische Therapie durch Zeugnis einer Psychotherapeutenkammer

oder

- › Zeugnis oder Bescheinigung einer Ärzte- oder Psychotherapeutenkammer aus der sich ergibt, dass eingehende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Systemischen Therapie bei Kindern und Jugendlichen erworben wurden (gemäß § 3 Abs. 5 bzw. § 4 Abs. 5 Psychotherapie-Vereinbarung)

Bei Gruppentherapie: Qualifikation für Systemische Therapie für Kinder und Jugendliche als Gruppentherapie, z. B. nachweisbar durch:

- › **Übergangsregelung: Bis 31.12.2027 ist der Nachweis der Qualifikation für Gruppentherapie in einem anderen Psychotherapieverfahren ausreichend**
- › Aktueller und vollständiger Auszug aus dem Arztregister mit entsprechenden Angaben zur Gruppentherapie bzw. Nachweis einer Abrechnungsgenehmigung in einem Psychotherapieverfahren für Kinder und Jugendliche als Gruppentherapie

oder

- › Abschlusszeugnis einer Aus- oder Weiterbildungsinstitution (vgl. Punkt 2, oben), aus dem erkennbar ist, dass die Kriterien der Psychotherapie-Vereinbarung erfüllt sind

oder

- › Urkunde über den Erwerb der Facharztbezeichnung für Psychotherapeutische Medizin *oder* Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

PUNKT 3: BERUFSTÄTIGKEIT

› **Übergangsregelung: Bis 31.12.2027 ist der Nachweis von drei Jahren Berufstätigkeit ausreichend**

Mindestens dreijährige Tätigkeit nach dem Abschluss einer Aus- bzw. Weiterbildung ganz oder überwiegend auf dem Gebiet der Systemischen Therapie für Kinder und Jugendliche in einer Praxis oder Klinik gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 3 Psychotherapie-Richtlinie, z. B. nachweisbar durch:

- › Arbeitszeugnisse und/oder Bestätigungen über eine Tätigkeit in der Krankenbehandlung in einer Praxis, Klinik, Poliklinik oder Fachklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie

oder

- › Arbeitszeugnisse/Bestätigungen über eine Tätigkeit in der Krankenbehandlung an einer ermächtigten poliklinischen Institutsambulanz einer Hochschule, einer ermächtigten psychiatrischen Institutsambulanz, einer poliklinischen Institutsambulanz eines psychologischen Universitätsinstituts oder einer Ausbildungsstätte nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung oder einer Ausbildungsstätte nach § 28 des Psychotherapeutengesetz in der aktuell geltenden Fassung

Bei Gruppentherapie: Aus den Nachweisen muss hervorgehen, dass Systemische Therapie für Kinder und Jugendliche als Gruppentherapie durchgeführt worden ist.

- › **Übergangsregelung: Bis 31.12.2027 ist der Nachweis der Durchführung von Gruppentherapien in einem anderen Psychotherapieverfahren ausreichend (mindestens dreijährige Tätigkeit)**

PUNKT 4: DREIJÄHRIGE UND AKTUELL ANDAUERENDE DOZENTENTÄTIGKEIT UND SUPERVISORENTÄTIGKEIT

- › **Hinweis: Das Nachweis-Formular zur Dozententätigkeit und Supervisorentätigkeit ist verpflichtend zu verwenden: www.kbv.de/992285**

- › **Übergangsregelung: Bis 31.12.2027 ist der Nachweis von drei Jahren Dozenten- und Supervisorentätigkeit ausreichend**

Mit dem Nachweis-Formular muss eine mindestens dreijährige und aktuell andauernde Tätigkeit als Dozentin oder Dozent und Supervisorin oder Supervisor auf dem Gebiet der Systemischen Therapie für Kinder und Jugendliche an einer Aus- oder Weiterbildungsinstitution gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 4 Psychotherapie-Richtlinie bestätigt werden. Das Nachweis-Formular kann durch folgende Institutionen bestätigt werden:

- › Ausbildungsstätte nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung oder einer Ausbildungsstätte nach § 28 des Psychotherapeutengesetz in der aktuell geltenden Fassung oder einer durch eine Kammer anerkannte Weiterbildungsstätte für die Zusatzbezeichnung Systemische Therapie

oder

- › anerkannter ärztlicher Weiterbildungsverbund

oder

- › zugelassene Weiterbildungsstätten, wie z. B. weiterbildungsbefugte Kliniken, Polikliniken oder Fachkliniken mit einer Grundorientierung auf dem Gebiet der Systemischen Therapie für Kinder und Jugendliche, an der entsprechende Krankenbehandlungen durchgeführt werden
- › Ärzte mit Weiterbildungsbefugnis in eigener Praxis (in zugelassener Weiterbildungsstätte)
 - zusätzlich zum Nachweis-Formular sind in diesem Fall eine Weiterbildungsbefugnis der Ärztekammer und die entsprechenden Tätigkeitszeiträume anhand genehmigter Weiterbildungsassistenzen der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen

PUNKT 5: DREIJÄHRIGE UND AKTUELL ANDAUERENDE VERTRAGSÄRZTLICHE TÄTIGKEIT

- › **Übergangsregelung: Bis 31.12.2027 ist der Nachweis der vertragsärztlichen Tätigkeit in einem anderen Psychotherapieverfahren ausreichend**

Mindestens dreijährige und aktuell andauernde vertragsärztliche Tätigkeit auf dem Gebiet eines Psychotherapieverfahrens für Kinder und Jugendliche, diese kann auch in einer Einrichtung nach § 2 Abs. 3 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) nach dem Abschluss einer Aus- oder Weiterbildung gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 2 der Psychotherapie-Richtlinie erbracht worden sein, z. B. nachweisbar durch:

- › aktueller und vollständiger Auszug aus dem Arztregister oder Nachweis, aus dem hervorgeht, dass eine mindestens dreijährige vertragsärztliche Tätigkeit besteht oder bestanden hat und dass die vertragsärztliche Tätigkeit in Niederlassung derzeit besteht

oder

- › Arbeitszeugnisse/Bestätigungen über eine mindestens dreijährige und aktuell andauernde Tätigkeit in der Krankenbehandlung an einer ermächtigten poliklinischen Institutsambulanz einer Hochschule, einer ermächtigten psychiatrischen Institutsambulanz, einer poliklinischen Institutsambulanz eines psychologischen Universitätsinstituts oder einer Ausbildungsstätte nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung oder einer Ausbildungsstätte nach § 28 des Psychotherapeutengesetz in der aktuell geltenden Fassung

Hinweis: Die aktuell andauernde vertragsärztliche Tätigkeit kann ersatzweise durch eine aktuelle Bestätigung über eine derzeit andauernde Tätigkeit im Medizinischen Dienst (MD) nachgewiesen werden.

BEWERBUNGSTIPP

Wenn Sie bereits langjährig in eigener Praxis niedergelassen sind, können Sie die Punkte 2, 3 und 5 ggf. mit einem vollständigen Arztregister-Auszug nachweisen, vorausgesetzt die relevanten Angaben sind in diesem enthalten. In diesem Fall wären drei Dokumente für die Bewerbung ausreichend:

- › Approbationsurkunde als PP/KJP oder Facharztzeugnis im P-Fach
- › Vollständig ausgefülltes Nachweis-Formular zur Dozententätigkeit und Supervisorentätigkeit – das Nachweis-Formular finden Sie unter folgendem Link: www.kbv.de/992285
- › Aktueller und vollständiger Arztregister-Auszug oder Nachweis der Kassenärztlichen Vereinigung, der die entsprechenden Tätigkeitszeiträume und Abrechnungsgenehmigungen derjenigen Psychotherapieverfahren (inkl. Altersgruppen, ggf. Gruppentherapie) enthält, auf die sich die Bewerbung bezieht

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur gutachterlichen Tätigkeit und dem Bewerbungs- und Bestellverfahren, die aktuelle offizielle Ausschreibung, den Link zum Online-Formular sowie Antworten auf häufige Fragen finden Sie hier: www.kbv.de/824886

Ansprechpartner:

Abteilung Nutzenbewertung

Tel.: 030 4005-1406, psychotherapie@kbv.de

Kassenärztliche Bundesvereinigung

Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin

www.kbv.de